

**Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
Landkreis Waldshut**

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung - Deck- und Besamungsgebührenordnung - vom 26. Juni 1990 mit Änderungssatzung vom 08. Februar 1994, 05. November 2001 und 14. Februar 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein am 19.05.2011 folgende Aufhebung der Satzung über Besamungsgebührenordnung vom 08.02.1994 mit Änderungssatzungen vom 05.11.2001 und 14.02.2006 beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung, Deck- und Besamungsgebührenordnung, vom 26.06.1990 und zuletzt geändert durch die Änderungssatzung 08. 02.1994, 05.11.2001 und 14.02.2006, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohentengen am Hochrhein, den 19.05.2011

Der Bürgermeister

Benz